

BGer 5A_918/2019 vom 20. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_918_2019

FR: TF 5A_918/2019 du 20 novembre 2019

IT: TF 5A_918/2019 del 20 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer schildert seine stationären Aufenthalte und bringt vor, er sei schon 45 Mal in der UPD hospitalisiert gewesen und vom Obergericht seien in den letzten Jahren schon zehn Rekurse abgewiesen worden. Es gehe insgesamt um Justizirrtum.

E. 2

Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist die Verfahrensabschreibung zufolge Rückzuges der Beschwerde. Zu diesem Thema äussert sich der Beschwerdeführer nicht; insbesondere wird in diesem Kontext keine Rechtsverletzung aufgezeigt (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). Andere Themen können im Rahmen der vorliegenden Beschwerde nicht diskutiert werden, namentlich auch nicht die fürsorgerische Unterbringung als solche.

E. 3

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.